Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien [1]

(91/C 191/07)

Der Rat beschloß am 31. Januar 1991, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu der vorgenannten Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 17. Mai 1991 an. Berichterstatter war Herr Beltrami.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 287. Plenartagung (Sitzung vom 29. Mai 1991) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll die „Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 über die Ausfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien aus der Gemeinschaft bzw. deren Einfuhr in die Gemeinschaft" in geänderter Form ersetzt werden.

1.2. In Übereinstimmung mit den Aussagen in der Präambel der Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 und in der Entschließung des Rates 88/C/170/1 besteht das Ziel des jetzigen Kommissionsvorschlags darin, den Grundsatz der „vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung" (PIC-Prior Informed Consent) einzuführen und sicherzustellen, daß sich die Gemeinschaft an dem z.Z. vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und der Ernährungs- und Landwirtschafts- Organisation der Vereinten Nationen (FAO) ausgearbeiteten internationalen Notifizierungs- und Informationsverfahren beteiligt, das für die Einfuhr von bestimmten Stoffen aus Drittländern bzw. deren Ausfuhr in Drittländer vorgesehen ist, die wegen ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt verboten sind oder strengen Beschränkungen unterliegen.

1.3. Auf diese Weise möchte die Kommission erreichen, daß die Gemeinschaft sich mit einheitlichen Verfahren an der Verwirklichung des PIC-Systems im Rahmen des Internationalen Registers potentiel toxischer Chemikalien (IRPTC)/FAO beteiligt, das die Behörden aller Staaten in die Lage versetzen soll, die mit den betreffenden Chemikalien verbundenen Gefahren nach vorheriger Kenntnisnahme der Sachlage zu beurteilen und darüber zu befinden, ob sie eingeführt werden dürfen oder nicht.

1.4. Außerdem hat die Kommission sich vorgenommen, den Anhang der früheren Verordnung (EWG) Nr. 1734/88 durch weitere chemische Stoffe zu ergänzen, die in der Zwischenzeit in der Gemeinschaft verboten wurden oder strengen Beschränkungen unterliegen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist mit den Grundsätzen und Zielen des Vorschlags für eine Ratsverordnung einverstanden, die den Empfehlungen entsprechen, die er seinerzeit in Ziffer 2.6.2.3 seiner Stellungnahme zum vierten Aktionsprogramm für den Umweltschutz [2] geäußert hat.

2.2. Der Ausschuß bekräftigt erneut, daß er alle Maßnahmen zur Erreichung eines hohen Informationsstandes und Sicherheitsniveaus auf dem Gebiet der Beförderung, der Hantierung und der Verwendung von gefährlichen Chemikalien (auch in Drittländern) für wichtig hält, zumal die Interdependenz der Sicherheits- und Umweltprobleme immer mehr zunimmt.

2.3. Er begrüßt die Teilnahme der Kommission an den Arbeiten im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und der UN-Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), wie er sie in einer früheren Stellungnahme [3] gewünscht hatte, und fordert die Kommission dazu auf, den Fortgang dieser Arbeiten aufmerksam zu verfolgen und, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen, eine führende Rolle bei der raschen Verwirklichung des PIC-Programms auf internationaler Ebene zu übernehmen.

2.4. Der Ausschuß nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, die Durchführungsvorschriften des PIC-Systems, wie sie in den 1989 geänderten Londoner UNEP-Leitlinien über den Austausch von Informationen über Chemikalien im internationalen Handel (London Guidelines for the Exchange of Information on Chemicals in International Trade — Amended 1989) sowie in dem Internationalen Verhaltenskodex über den Verkauf und die Verwendung von Pestiziden (International Code of Conduct on the Distribution and Use of Pesticides) der FAO festgelegt sind, in das Gemeinschaftsrecht zu übernehmen.

2.5. Die Kommission sollte darauf hinarbeiten, daß alle betroffenen Hersteller- und Ausfuhrländer hinter den neuen IRPTC- und PIC-Initiativen stehen, damit die Wirksamkeit dieser Instrumente tatsächlich gewährleistet ist. Außerdem können im Falle ihrer breiten Akzeptanz Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden.

2.6. Der Ausschuß hat mit Genugtuung festgestellt, daß schon über 80 Länder, einschließlich der Vereinigten Staaten und Japans, ihr Interesse bekundet haben, sich an dem freiwilligen PIC-Programm zu beteiligen,

[1] ABl. Nr. C 17 vom 25. 1. 1991, S. 16.

[2] ABl. Nr. C 180 vom 8. 7. 1987.

[3] ABl. Nr. C 232 vom 31. 8. 1987, S. 55.

und vertritt die Auffassung, daß die Einführung der betreffenden Verfahren in der Europäischen Gemeinschaft einen Fortschritt auf dem Gebiet der internationalen Kontrolle gefährlicher Chemikalien darstellt und positive Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt der Drittländer haben dürfte.

2.7. Ebenfalls im Interesse der Wirksamkeit empfiehlt er der Gemeinschaft und den internationalen Organisationen, ein Informationsprogramm durchzuführen, das die Einfuhrländer von diesen Verfahren in Kenntnis setzen soll, sowie den weniger entwickelten Ländern bei der Schaffung geeigneter Instrumente zur raschen Nutzung der ihnen übermittelten Informationen behilflich zu sein. Um den Unternehmen in der Gemeinschaft die Befolgung der Verordnung zu erleichtern, empfiehlt der Ausschuß der Kommission, einen Leitfaden herauszugeben, der das Verfahren klar erläutert.

2.8. Außerdem erinnert der Ausschuß daran, daß der Information, Unterrichtung und Ausbildung auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Entwicklungshilfepolitik ein wichtiger Platz eingeräumt werden muß und daß die Hersteller dazu angespornt werden müssen, Lehrgänge und sonstige Informationsmöglichkeiten anzubieten, um den richtigen Einsatz der von ihnen hergestellten Erzeugnisse und Zubereitungen sowie die Sicherheit derjenigen Personen zu gewährleisten, die mit diesen Stoffen arbeiten oder sie verwenden [1].

2.9. Ein zusätzlicher Beitrag zur Information und Sicherheit kann durch die Kennzeichnung aller gefährlicher Chemikalien gemäß der Richtlinie 67/548/EWG geleistet werden, wenn die Vorschriften der außergemeinschaftlichen Einfuhrländer nicht garantieren, daß die Kennzeichnung alle für die Verwendung der Chemikalien in der EWG erforderlichen Informationen betreffend Gesundheit, Sicherheit und Umwelt enthält. Der Ausschuß hat mit Interesse vermerkt, daß die Kommission z.Z. über etwaige Änderungen des Verordnungsvorschlags in diesem Sinne nachdenkt.

2.10. Der Ausschuß nimmt ferner die Initiativen zur Kenntnis, die gegenwärtig von in Entwicklungsländern tätigen nichtstaatlichen Organisationen wie dem Pesticides Action Network durchgeführt werden, um den mißbräuchlichen Einsatz von chemischen Pestiziden zu überwachen, und fordert die Kommission auf, diese Initiativen im Rahmen der Entwicklungshilfepolitik zu fördern.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1. Die italienische Fassung von Artikel 2 Absatz 7 muß so überarbeitet werden, daß sie mit dem Originaltext übereinstimmt.

3.2. Artikel 4 Absatz 4 sollte am Ende folgendermaßen ergänzt werden:

„... Stoffe wesentlich geändert werden oder sich die Einstufung und die Kennzeichnung der betreffenden chemischen Stoffe oder Zubereitungen ändert."

3.3. Zu Artikel 5 Absatz 2 wird vorgeschlagen, Ziffer i) zu streichen und Ziffer ii) folgendermaßen zu ergänzen:

„ii) im Falle eines Stoffes oder einer Zubereitung, der bzw. die aufgrund der Vorschriften der Gemeinschaft verboten ist oder einer strengen Beschränkung unterliegt: (Rest unverändert)."

Hierdurch sollen begründete Ausnahmen für bestimmte Verwendungszwecke dieser Stoffe oder Zubereitungen ermöglicht werden.

3.4. Außerdem sollte Artikel 5 Absatz 2 am Ende durch folgenden Unterabsatz ergänzt werden:

„Rechtsgrundlage für das Verbot oder die strengen Beschränkungen sind die Richtlinien 76/769/EWG und 79/117/EWG."

3.5. Bezüglich Anhang II, der in Artikel 5 Absatz 3 erwähnt wird, nimmt der Ausschuß zur Kenntnis, daß er — in Erwartung des PIC-Verzeichnisses — noch keine Eintragungen enthält, daß in ihn aber automatisch die in Anhang I aufgeführten Stoffe und Zubereitungen aufgenommen werden sollen. Schließlich empfiehlt der Ausschuß, die in den beiden Anhängen aufgeführten Stoffe in die drei Nutzungskategorien Landwirtschaft, Industrie und Verbrauch einzuteilen, um sie deutlicher voneinander zu unterscheiden.

3.6. Die Überschrift von Anhang I sollte durch den Zusatz „aufgrund von Gemeinschaftsvorschriften" präzisiert werden.

[1] Siehe ebd. S. 56, Ziffer 1.3 Buchstabe g) und 1.5 Buchstabe g)

Geschehen zu Brüssel am 29. Mai 1991.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

François STAEDELIN